

## **BGer 5A\_852/2015 vom 27. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_852\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_852_2015)

FR: TF 5A\_852/2015 du 27 octobre 2015

IT: TF 5A\_852/2015 del 27 ottobre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_852/2015

Urteil vom 27. Oktober 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Luzern, Einwohnergemeinde und röm.-kath. Kirchgemeinde Luzern, vertreten durch das Steueramt der Stadt Luzern,

Beschwerdegegner,

Betreibungsamt der Stadt Luzern.

Gegenstand

Pfändungsankündigung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 4. September 2015 des Kantonsgerichts Luzern (1. Abteilung als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG u.a. gegen den Entscheid vom 4. September 2015 des Kantonsgerichts Luzern, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) einen Beschwerde-Weiterzug der Beschwerdeführerin gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend Pfändungsankündigung)

abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist,

in Erwägung,

dass Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG, die sich wie vorliegend gegen einen Entscheid der kantonalen SchK-Aufsichtsbehörden richten, innerhalb von 10 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 2 lit. a, 48 Abs. 1 BGG),

dass der Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. September 2015 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 18. September 2015 eröffnet worden ist,

dass die von der Beschwerdeführerin am 21. Oktober 2015 bei der Deutschen Post eingereichte Beschwerde an das Bundesgericht erst am 24. Oktober 2015 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der Schweizerischen Post übergeben worden ist,

dass offen bleiben kann, ob sich die (im kantonalen Verfahren anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des Kantonsgerichts (30 statt 10 Tage) berufen kann, weil auch die 30-tägige Beschwerdefrist nicht eingehalten ist (Ablauf: Montag, den 19. Oktober 2015), zumal die pauschale Berufung der Beschwerdeführerin auf eine nicht bezeichnete Krankheit ohnehin keine Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 50 BGG zu rechtfertigen vermag,

dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass im Übrigen die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG auch deshalb unzulässig wäre, weil sie den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht,

dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidiierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidiierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Luzern und dem Kantonsgericht Luzern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Oktober 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.